

Am 02. Juni 2022 fand das bvvp-Expertentelefon zum Thema IT-Sicherheitsrichtlinie statt. Lesen Sie hier die häufigsten Fragen, die zum Thema gestellt wurden und die Antworten von bvvp-Digitalisierungsexperte Mathias Heinicke .

Mit Inkrafttreten der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß §75b SGB V wurden verbindliche Anforderungen auch für Psychotherapiepraxen festgelegt. Sie unterscheiden sich je nach Praxisgröße und der vorhandenen IT-Infrastruktur. In der Richtlinie wird dabei das Minimum der Maßnahmen beschrieben, die Sie ergreifen müssen, um die Sicherung der Hard- und Softwareausstattung in Ihrer Praxis zu gewährleisten. Was bedeutet das für Ihren Praxis-Alltag?

1. Darf ich den Secunet-Konnektor weiterhin betreiben oder muss ich meine Patient*innen über ein Datenschutzrisiko informieren?

Der Konnektor hat weiterhin eine vollinhaltliche Zulassung. Der von der Computerzeitschrift CT aufgezeigte Fehler wurde seitens des Herstellers behoben. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Konnektor ist somit geklärt. Es ist unsere Verantwortung, den Konnektor räumlich so zu schützen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff erhalten.

2. Muss ich eine Hardwarefirewall einsetzen?

Prinzipiell ist der Einsatz einer Firewall sinnvoll, sobald die Praxis-Computer mit dem Internet verbunden sind. Ob eine separate Hardwarefirewall eingesetzt werden muss, hängt ganz wesentlich davon ab, wie – bei bestehendem TI-Anschluss – der Konnektor angeschlossen ist. Bei einer Reiheninstallation fungiert der Konnektor als Datenfilter. Eine zusätzliche Firewall wird dann nicht benötigt. Bei Parallelinstallation ist der Einsatz einer solchen Firewall sinnvoll. Prüfen Sie aber in jedem Fall die verschiedenen Angebote genau auf Gerätekosten und Vertragslaufzeit. Eine Firewall kann nur sinnvoll arbeiten, wenn sie möglichst engmaschig Software-Updates erhält. Hier unterscheiden sich die Angebote teilweise erheblich.

3. Bin ich verpflichtet die IT-Sicherheitsrichtlinie einzuhalten, auch wenn meine Praxis-PCs nicht an die TI angeschlossen sind?

Ja, die Richtlinie gilt unabhängig von einem Anschluss an die Telematikinfrastuktur. Allerdings sind immer nur jene Teile der Anlagen zur Richtlinie zu erfüllen, die sich auf Ihren Typ von Praxis und Ihre Infrastruktur dort beziehen. Setzen Sie beispielsweise keine Tablets ein, müssen auch die entsprechenden Prüfpunkte, die sich darauf beziehen, nicht erfüllt werden.

4. Darf ich die Dokumentation der IT-Sicherheitsrichtlinie nur über einen von der KBV zertifizierten Dienstleister erfüllen?

Nein, die Zertifizierung der KBV stellt ein zusätzliches Qualitätsmerkmal einzelner Dienstleister dar und soll eine Entscheidungshilfe geben. Grundsätzlich dürfen Sie aber die Wartung Ihrer Technik auch in Eigenregie und bei Bedarf gemeinsam mit einem Dienstleister Ihrer Wahl durchführen. Die Erfüllung der einzelnen Kriterien der IT-Sicherheitsrichtlinie erfolgt ebenfalls in Eigenregie und ist analog dem QM-Handbuch zu dokumentieren.

bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Bundesgeschäftsstelle Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954 | Fax: 030 88725953 | eMail: bvvp@bvvp.de | www.bvvp.de
Vertretungsberechtigte Vorstände: Benedikt Waldherr, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B | USt-IdNr. DE264467497